

Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 31.01.2018)

Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

vom ...

[Berufsnummer]	Detailhandelsassistentin EBA/ Detailhandelsassistent EBA Assistante du commerce de détail AFP Assistant du commerce de détail AFP Assistente del commercio al dettaglio CFP
----------------	---

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV),
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand, Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und Dauer

Art. 1 Berufsbild

Detailhandelsassistentinnen und Detailhandelsassistenten auf Stufe EBA beherrschen
namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse,
Fähigkeiten und Haltungen aus:

SR ...

- ¹ SR 412.10
- ² SR 412.101
- ³ SR 822.115

- a. Sie beraten, unterstützen und bedienen Kundinnen und Kunden auf den ihnen zur Verfügung stehenden betrieblichen Kanälen.
- b. Sie führen Beratungs- und Verkaufsgespräche über das Produkte- und Dienstleistungssortiment ihres Betriebes in der lokalen Landessprache oder in einer Fremdsprache; sie repräsentieren den Betrieb nach aussen, sind verantwortungsbewusst und können sowohl im Team sowie unter Anleitung arbeiten.
- c. Sie arbeiten unter Anleitung in Betriebs- und Warenbewirtschaftungsprozessen und nutzen dazu die aktuellen digitalen Instrumente, um die Verkaufsbelegschaft sicherzustellen.
- d. Sie arbeiten unter Einhaltung der Arbeitssicherheit und der betrieblichen Richtlinien.

Art. 2 Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb sowie die überbetrieblichen Kurse finden innerhalb einer im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegten Ausbildungs- und Prüfungsbranche statt.

² Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche wird im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 3 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert zwei Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 4 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

³ Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 5 Handlungskompetenzen

¹ Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Gestalten von Kundenbeziehungen:
 1. ersten Kundenkontakt im Detailhandel gestalten,

2. Kundenbedürfnis im Detailhandel analysieren und Lösungen präsentieren,
3. Verkaufsgespräch abschliessen und nachbearbeiten,
4. Kundenanfragen im Detailhandel auf verschiedenen Kanälen bearbeiten;
- b. Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienstleistungen:
 1. Aufgaben im Warenbewirtschaftungsprozess unter Anleitung umsetzen,
 2. Produkte und Dienstleistungen für den Detailhandel unter Anleitung kundenorientiert präsentieren,
 3. Betriebsrelevante Kundendaten und Informationen unter Anleitung nutzen;
- c. Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte- und Dienstleistungskenntnissen:
 1. sich über Produkte und Dienstleistungen der eigenen Branche informieren,
 2. Produkte der eigenen Branche bearbeiten und Dienstleistungen der eigenen Branche kundenorientiert bereitstellen,
 3. aktuelle Entwicklungen in der eigenen Branche erkennen und unter Anleitung in den Arbeitsalltag integrieren,
- d. Interagieren im Betrieb und in der Branche:
 1. Informationsfluss im Detailhandel auf allen Kanälen sicherstellen,
 2. Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Teams im Detailhandel gestalten,
 3. betriebliche Entwicklungen im Detailhandel erkennen und unter Anleitung neue Aufgaben übernehmen,
 4. eigene Arbeiten im Detailhandel unter Anleitung organisieren.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 6

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 7 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 4 Tage pro Woche.

Art. 8 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 720 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse			
– Gestalten von Kundenbeziehungen	120	100	220
– Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienstleistungen	60	60	120
– Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte- und Dienstleistungskennnissen	40	40	80
– Interagieren im Betrieb und in der Branche	60	80	140
Total Berufskennnisse	280	280	560
b. Allgemeinbildung	40	40	80
c. Sport	40	40	80
Total Lektionen	360	360	720

² Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt

möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBF1 vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Teile der Inhalte der Allgemeinbildung werden in der Berufsfachschule in den Handlungskompetenzbereichen a-b-c-d integriert vermittelt; dabei werden das spezifische Berufsbild der Detailhandelsassistentin und des Detailhandelsassistenten auf Stufe EBA und ihre beruflichen Bedürfnisse und Erfahrungen berücksichtigt. Die Inhalte stützen sich auf den Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht ab und sind im Bildungsplan entsprechend konkretisiert.

⁵ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulortes. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁶ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Kommentiert [bol1]: Kommentar SBF1: Die Festlegung der teilweise integrierten Allgemeinbildung in der B1Vo ist noch Gegenstand von rechtlichen Abklärungen.

Art. 9 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen 10 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf zwei Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich	Dauer
1	Kurs 1	Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte- und Dienstleistungskennntnissen	6 Tage
2	Kurs 2	Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte- und Dienstleistungskennntnissen	4 Tage
Total			10 Tage

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 10

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan⁵ der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:

⁴ SR 412.101.241

⁵ Der Bildungsplan vom [Datum] ist zu finden auf der Website des SBF1 über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A-Z.

1. dem Berufsbild,
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
 - c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 11 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Detailhandelsfachfrau EFZ oder Detailhandelsfachmann EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;
- b. gelernte Detailhandelsangestellte oder gelernter Detailhandelsangestellter mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;
- c. gelernte Verkäuferin oder gelernter Verkäufer mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;
- d. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Detailhandelsfachfrau EFZ und des Detailhandelsfachmann EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;
- e. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.

Art. 12 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 13 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 14 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 15 Leistungsdokumentation über die Bildung in beruflicher Praxis

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält die Leistungen der lernenden Person am Ende des 2. und des 3. Semesters in der Form von Kompetenznachweisen fest.

² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung werden keine Kompetenznachweise dokumentiert.

Art. 16 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 17 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs.

² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 18 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Detailhandelsassistentin EBA und des Detailhandelsassistenten EBA sowie in der angestrebten Ausbildungs- und Prüfungsbranche erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 19 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 5 erworben worden sind.

Art. 20 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens
mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. **praktische Arbeit**, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 1 Stunde; **dafür** gilt Folgendes:
 1. **dieser** Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 2. **die** lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen,
 3. **die** Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
 4. die praktische Arbeit erfolgt im Rahmen der im Lehrvertrag festgelegten Ausbildungs- und Prüfungsbranche,
 5. **der** Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche.

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Gestalten von Kundenbeziehungen Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte- und Dienstleistungskennnissen	60%
2	Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienstleistungen	40%

- b. **Berufskennnisse und Allgemeinbildung**, im Umfang von 2 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. **dieser** Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 2. **der** Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Prüfungsformen in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen.

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform und Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Gestalten von Kundenbeziehungen Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte- und Dienstleistungskennnissen	20 Min.	40 Min.	50%

2	Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienstleistungen	20 Min.	10 Min.	25%
3	Interagieren im Betrieb und in der Branche	20 Min.	10 Min.	25%

[c.] **Allgemeinbildung**, der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁶ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 21 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- praktische Arbeit: 30%;
- Berufskennnisse: 30%;
- Allgemeinbildung: 10%;
- Erfahrungsnote: 30%.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- Note für die Bildung in beruflicher Praxis: 25%;
- Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 50%;
- Note für die überbetrieblichen Kurse: 25%.

⁴ Die Note für die Bildung in beruflicher Praxis ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der zwei benoteten Kompetenznachweise.

⁵ Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier Semesterzeugnisnoten.

⁶ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der zwei benoteten Kompetenznachweise.

Kommentiert [bol2]: Kommentar SBFI: Die Festlegung der teilweise integrierten Allgemeinbildung in der BiVo ist noch Gegenstand von rechtlichen Abklärungen.

Art. 22 Wiederholungen

- ¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.
- ² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- ³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neue Note.
- ⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.
- ⁵ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 23 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

- ¹ Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.
- ² Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:
- praktische Arbeit: 45%;
 - Berufskennnisse: 45%;
 - Allgemeinbildung: 10%.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 24

- ¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Berufsattest (EBA).
- ² Das Berufsattest berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Detailhandelsassistentin EBA» oder «Detailhandelsassistent EBA» zu führen.
- ³ Ist das Berufsattest mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:
- die Gesamtnote;

- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 23 Abs. 1, die Erfahrungsnote;
- c. die Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 25 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel setzt sich zusammen aus:

- a. 4 bis 6 Vertreterinnen oder Vertretern von Bildung Detailhandel Schweiz;
- b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft der Detailhandelschulen der Schweizerischen Konferenz kaufmännischer Berufsschulen (SKKBS);
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 26 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Zuständige Organisation der Arbeitswelt für die überbetrieblichen Kurse ist Bildung Detailhandel Schweiz (BDS).

² Trägerin der überbetrieblichen Kurse ist die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

³ Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

⁴ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁵ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBF1 vom 8. Dezember 2004⁷ über die berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) wird aufgehoben.

Art. 28 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Detailhandelsassistentin oder Detailhandelsassistent vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Detailhandelsassistentin oder Detailhandelsassistent bis zum 31. Dezember 2025 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 18-24) kommen ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation

⁷ AS... ..

Josef Widmer
Stellvertretender Direktor

*Anhang I / Anhang
(Ziff. II)*

Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

I

Nummer	Deutsche Bezeichnung	Französische Bezeichnung	Italienische Bezeichnung
Xxxxx	Automobil After-Sales	After-Sales Automobile	After-Sales Automobile
Xxxxx	Automobil Sales	Sales Automobile	Sales Automobile
Xxxxx	Bäckerei-Confiserie	Boulangerie-confiserie	Panetteria-confetteria
Xxxxx	Consumer-Electronics	Consumer-Electronics	Consumer-Electronics
Xxxxx	DO IT YOURSELF	DO IT YOURSELF	DO IT YOURSELF
Xxxxx	Eisenwaren	Quincaillerie	Ferramenta
Xxxxx	Elektrofach	Electro-ménagers	Articoli elettrici
Xxxxx	Farben	Peinture	Colori
Xxxxx	Haushalt	Ménage	Casalinghi
Xxxxx	Landi	Landi	Landi
Xxxxx	Möbel	Ameublement	Mobili
Xxxxx	Musikinstrumente	Instruments de musique	Strumenti musicali
Xxxxx	Lebensmittel	Dentrées alimentaires	Derrate alimentari
Xxxxx	Öffentlicher Verkehr	Transports publics	Trasporti pubblici
Xxxxx	Papeterie	Papeterie	Cartoleria
Xxxxx	Parfümerie	Parfumerie	Profumeria
Xxxxx	Post	Poste	Posta
Xxxxx	Schuhe	Chaussures	Calzature
Xxxxx	Spielwaren	Joeuts	Giocattoli
Xxxxx	Sportartikel	Articles de sport	Articoli sportivi
Xxxxx	Textil	Textile	Tessili
Xxxxx	Schmuck-Edelsteine-Uhren	Bijoux-pierres précieuses-montres	Gioielli-pietre preziose-orologi
Xxxxx	Zoofachhandel	Magasins spécialisés en biens zoologique	Commercio specializzato di animali

